



Aus der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2010

1. Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2010. Der Entwurf der Satzung lag in der Zeit vom 29.12.09 bis 08.01.10 öffentlich aus. Einwendungen gegen den Planentwurf wurden nicht erhoben.
2. Auf der Grundlage der letzten Betriebskostenabrechnung 2008 für die Kindertagesstätten machte es sich erforderlich, die Gebührenordnung neu festzulegen. Beschlossen wurde daher die Änderung der Elternbeiträge für die Kinderkrippe 23% der Betriebskosten und für den Kindergarten 30 % der Betriebskosten. (8. Änderung der Gebührenordnung siehe Seite 6)
3. Von der ehemaligen Gemeinde Adorf wurde der Bebauungsplan für das Gebiet „Gewerbegebiet Jahnsdorf/Adorf“ aufgestellt. Da für dieses Gebiet (teilweise) kein Bedarf mehr besteht, wurde beschlossen die Satzung aufzuheben. Bereits bebaute Teile des Bebauungsplanes sollen auf der Gemarkung Jahnsdorf als Gewerbegebiet erhalten bleiben.
4. Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Adorf und der Gemeinde Jahnsdorf über die Erschließung des „Gewerbegebietes Jahnsdorf/Adorf“ vom 22.11.94 wird in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben.
5. Einvernehmen wurde zum Baumfällantrag für eine Lärche auf der Leukersdorfer Straße 4 erzielt.
6. Dem Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Adorfer Straße (neben ehem. med. Fachschule), Flurstück Nr. 12/2, wurde zugestimmt.
7. Beschlossen wurde die Vergabe der Bauleistungen zur Erweiterung der Kindertagesstätte im OT Adorf:
 - Erschließung, Außenanlagen und Errichtung Souterraingeschoss an die Fa. Schneider Bau GmbH, Adorfer Str. 3 in 09235 Burkhardtsdorf.

- Errichtung zweigeschossiges Modulgebäude
an die Fa. SÄBU Holzbau GmbH,
Industriegebiet Ebenhofen
in 87640 Biessenhofen

8. Dem Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 32/1, Hauptstraße 108 im OT Adorf wurde zugestimmt.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, d. 24. Februar 2010, 19.00 Uhr, im Zi. 10 des Rathauses statt.

Stefan Lori
Bürgermeister

Aus der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 18.01.2010

1. Zu folgenden Baumfällanträgen wurde die Zustimmung erteilt:

Am Böttcherstück 49	- eine Fichte
Hauptstr. 57, Neukirchen	- drei Lärchen
Mühlenstr. 18	- eine Linde
Hermannstr. 5	- zwei Ahorn
Hauptstr. 18b, Neukirchen	- eine Fichte
Am Böttcherstück 27	- eine Fichte

Zum Antrag der drei Linden auf dem Grundstück Sorgestr. 2 wurde die Durchführung von Pflegeschnitten beschlossen.

2. Dem Widerspruch zur negativen Fällgenehmigung der Kastanie auf dem Grundstück Forststr. 18 wurde nicht abgeholfen.
3. Der Widerspruch zur Fällgenehmigung für die Fichte, Gartenstadtstr. 19, wurde behandelt. Es wurde kein Beschluss gefasst, da sich der Widerspruch nicht auf den positiven Bescheid bezieht, der Antrag wird an den Einreicher zurückverwiesen.
4. Zum Antrag auf Zuschuss zu den Kosten eines Pflegeschnittes für die Linde auf der Badergasse 3 wurde nach Durchführung der Maßnahme eine Beteiligung in Aussicht gestellt.
5. Zu folgendem Bauantrag wurde das Einvernehmen erteilt:
Errichtung eines Carports, Hauptstr. 125 in Neukirchen, Fl. Nr. 159

Stefan Lori
Bürgermeister

02/2010

05. Februar

AMTSSBLATT



Korrektur zum Amtsblatt Januar 2010:

Einvernehmen zu Bauanträgen:

- Errichtung von drei Eigenheimen, Verlängerung der Baugenehmigung Hauptstraße (8), Flurstück Nr. 433 a **richtig Bahnhofstraße (8)**



Wir gratulieren...

allen Jubilaren, die im Februar ihren Geburtstag feiern, wünschen alles Gute und Geborgenheit in unserem Gemeindewesen.



Unser ganzes Leben ist ein nie wiederkehrender Geburtstag, den wir darum heiliger und freudiger begehen sollten.

Jean Paul



Jubilare in Neukirchen

Zum

70. Geburtstag

70.

am 05.02.	an Herrn	Hans-Joachim Koitka
am 08.02.	an Herrn	Heinz Uhlmann
am 09.02.	an Frau	Ute Loos
am 10.02.	an Frau	Brigitte Viertel
am 11.02.	an Frau	Helga Steinbach
am 14.02.	an Herrn	Siegfried Uhlig
am 23.02.	an Herrn	Eberhard Schönherr
am 25.02.	an Frau	Edelgard Zeisberg

Zum

75. Geburtstag

75.

am 03.02.	an Frau	Erika Hofmann
am 06.02.	an Herrn	Reiner Ranft
am 16.02.	an Frau	Loni Günther
am 22.02.	an Herrn	Heini Krähmer

Zum

80. Geburtstag

80.

am 08.02.	an Frau	Ruth Schmidt
am 11.02.	an Frau	Ruth Thiel
am 16.02.	an Frau	Anni Kaden
am 17.02.	an Herrn	Karl Kretzschmer

Zum

85. Geburtstag

85.

am 07.02. an Frau Magdalena Kästel

Zum

90. Geburtstag

90.

am 09.02. an Herrn Gerhart Lasch
am 26.02. an Herrn Kurt Sperber

Zum

91. Geburtstag

91.

am 12.02. an Frau Hildegard Winkler

Zum

92. Geburtstag

92.

am 02.02. an Frau Hedwig Sengstock

Zum

93. Geburtstag

93.

am 10.02. an Frau Irmgard Eckert

Zum

96. Geburtstag

96.

am 25.02. an Frau Klara Mehner



Jubilare im Ortsteil Adorf

Zum

75. Geburtstag

75.

am 17.02. an Herrn Wolfgang Schade

Zum

80. Geburtstag

80.

am 16.02. an Frau Anita Görner

Zum

85. Geburtstag

85.

am 27.02. an Herrn Walter Krähmer

Zum

90. Geburtstag

90.

Am 13.02. an Frau Wally Krähmer

Ihr Bürgermeister Stefan Lori



Landesdirektion Chemnitz

BEKANNTMACHUNG
der Landesdirektion Chemnitz
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Neukirchen, Dittersdorf und Adorf
Vom 17. Dezember 2009

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass die Erdgas Südsachsen GmbH, Straße der Nationen 140, 09113 Chemnitz, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge umfassen:

Az.: 32-3043/6/118 – das bestehende Ortsnetz Neukirchen (Mitteldruckgasleitungen)
im Bereich der Gemarkung Neukirchen,

Az.: 32-3043/6/133 – das bestehende Ortsnetz Dittersdorf (Mitteldruckgasleitungen)
im Bereich der Gemarkung Dittersdorf,

Az.: 32-3043/6/136 – das bestehende Ortsnetz Adorf (Mitteldruckgasleitungen)
im Bereich der Gemarkung Adorf.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Gemarkungen Neukirchen, Adorf) und der Gemeinde Amtsberg (Gemarkung Dittersdorf) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 8. Februar 2010 bis Montag, dem 8. März 2010,

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 17. Dezember 2009

Landesdirektion Chemnitz
gez. Hagenberg
Referatsleiter

Ankündigung Landwirtschaftszählung 2010

Im Frühjahr 2010 findet in Sachsen - wie im gesamten Bundes- und EU-Gebiet - eine Landwirtschaftszählung statt. Die letzte Zählung dieser Art war im Jahr 1999. Sie besteht aus Fragekomplexen zur Viehhaltung, Bodennutzung und Agrarstruktur sowie zu landwirtschaftlichen Produktionsmethoden.

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen befragt alle sächsischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße. Die Erhebungsunterlagen werden Mitte Januar an Forstbetriebe und Mitte Februar an die landwirtschaftlichen Betriebe versendet.

Die Ergebnisse dienen zur aktuellen und wahrheitsgetreuen Abbildung der Entwicklung der Landwirtschaft und der Situation der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Sie ermöglichen die Darstellung des strukturellen und sozialen Wandels in der deutschen Landwirtschaft. Erstmals können auch alle Länder der Europäischen Union objektiv miteinander verglichen werden.

Die Durchführung der Landwirtschaftszählung ist durch EU-Verordnung und Bundesgesetz angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturserhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates, zuletzt geändert durch Berichtigung des Anhangs V vom 24.11.2009 (ABl. L 308 vom 24.11.2009, S. 27)
- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz-AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438, 448)
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2249)

Es besteht nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 Agrarstatistikgesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz **Auskunftspflicht**.

Die erhobenen Einzelangaben unterliegen nach § 16 Bundesstatistikgesetz der Geheimhaltung und dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen. **Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.**

**Regionaler Zweckverband
Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau**



**Bereitschaftsdienst
Trinkwasser
Tel.: 03763 / 405 405**

www.rzv-glauchau.de

Zweckverband Wasserwerke West erzgebirge

Bereich Abwasser

Entsorgung von Fäkal- und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslosen Gruben im Zweckverband Wasserwerke West erzgebirge

Die Entsorgung von Fäkal- und Klärschlamm aus KKA und abflusslosen Gruben erfolgt seit vergangenem Jahr nach dem bekannten Bestellsystem, jedoch nach festgelegten Zeiträumen für das jeweilige Gemeinde- oder Stadtgebiet.

Auf dieser Grundlage erstellt das Entsorgungsunternehmen Tourenpläne mit dem Ziel, über das Jahr verteilt eine kontinuierliche und planbare Schlammentsorgung zu erreichen.

Leider haben davon nicht alle Grundstückseigentümer Gebrauch gemacht, so dass es 2009 auf Grund gehäufte Anmeldungen in der Urlaubssaison und insbesondere zum Jahresende zu Schwierigkeiten und längeren Wartezeiten bei der Fäkal- und Klärschlamm entsorgung gekommen ist. Höher gelegene Ortschaften und Grundstücke mit schwierigen, engen Zufahrten lassen unter Winterbedingungen eine Entsorgung nur bedingt zu oder ermöglichen diese überhaupt nicht.

Für 2010 gelten die hier aufgeführten Entsorgungszeiträume/Tourenpläne. Bitte beachten Sie die Termine und nehmen rechtzeitig, ca. 14 Tage vor Auftragsrealisierung, im jeweiligen Monat die Bestellung beim Zweckverband vor.

Der Kunde wählt zwischen den angegebenen Entsorgungszyklen im 1. oder 2. Halbjahr. Hat der Kunde bereits im vergangenen Jahr oder erst kürzlich seine KKA entleeren lassen, dann würde für ihn natürlich erst das Folgejahr entsprechend Entsorgungszyklus in Frage kommen. Für abflusslose Gruben mit kürzeren Abfuhrterminen gilt die Bedarfsbestellung weiter.

Bei Betreuung einer vollbiologischen KKA ist mit der Wartungsfirma abzustimmen, in welchem Zyklus die Entsorgung zu erwarten ist.

Havariefälle außerhalb der regulären Arbeitszeit, an Wochenenden und an Feiertagen werden weiterhin über Bereitschaftsdienste gesichert.



Werden spezielle Abfuhrtermine gewünscht, wird in gewohnter Weise das Entsorgungsunternehmen den Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Kunden direkt abstimmen und im Tourenplan berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Meisterbereiche des Zweckverbandes gern zur Verfügung.

Meisterbereich Schwarzenberg Tel.-Nr. 03774/144-118
Meisterbereich Thalheim Tel.-Nr. 03721/608810

Entsorgungszyklen / Tourenpläne

2. Entsorgungsgebiet Meisterbereich Thalheim

Entsorgungsunternehmen:

SSD Entsorgung & Rohrreinigung Crimmitschau

Ort / Ortsteil	Entsorgung Fäkal- u. Klärschlamm, Abwasser	
	1. Halbjahr 2010	2. Halbjahr 2010
Auerbach	April	Oktober
Burkhardtsdorf	April	November
OT Meinersdorf	April	November
OT Kemtau/Eibenberg	Mai	Oktober
Gornsorf	April	September / Oktober
Hormersdorf	n a c h B e d a r f	
Jahnsdorf	Juni	September - November
OT Leukersdorf	Juni	September - November
OT Seifersdorf	Juni	September - November
OT Pfaffenhain	Mai	November
Neukirchen	April	September - Oktober
OT Adorf	April	Oktober
Thalheim	Juni	Oktober - November
Zwönitz	April	September
OT Brünlos	April - Mai	September - Oktober
OT Dorfchemnitz	Mai	November
OT Günsdorf	Mai	November
OT Lenkersdorf	n a c h B e d a r f	

Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet. Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo von Wenckstern und telefonisch unter **0371 / 47 52 134** erreichbar. Die Postadresse lautet:

Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen
Friedensrichter - persönlich -
Hauptstraße 77 09221 Neukirchen

Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

1. Chemnitzer Straße 25

Wohnung im Erdgeschoss:

2 Zimmer, Küche, Bad mit Fenster, Wanne und WC, Keller,
Waschmaschinenraum
Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
Wohnfläche insgesamt: 49,35 m²
Kaltmiete 3,90 €/m²
zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

2. Chemnitzer Straße 25

Wohnung im Erdgeschoss:

2 Zimmer, Küche, Bad mit Fenster, Dusche und WC, Keller,
Waschmaschinenraum
Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
Wohnfläche insgesamt: 48,5 m²
Kaltmiete 3,90 €
zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

3. Chemnitzer Straße 25

Wohnung im 1. Obergeschoss:

2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Keller, Bodenanteil, Waschmaschinenraum
Stellplatz
Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
Wohnfläche insgesamt: ca. 51,77 m²
Kaltmiete 3,90 €
zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

4. Pfarrweg 2

Wohnung im Dachgeschoss:

2 Zimmer, kleine Küche, Bad mit WC, Keller, Bodenanteil
Wohnfläche insgesamt: ca. 56,8 m²
Kaltmiete: 3,90 €/m²
zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

Alle Wohnungen können nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer der Gemeinde **0371/2710224** besichtigt werden.

Die Wohnungen befinden sich in teilsanierten Mehrfamilienhäusern. Ein Nachweis der Mietschuldenfreiheit vom bisherigen Vermieter sollte vorgelegt werden können.

Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28

In unserem Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in Neukirchen, kann ein Saal für bis zu 60 Personen für private Veranstaltungen gemietet werden.

Die Räume sind mit Tischen und Stühlen, einer Küche mit E-Herd, Kühlschrank, Kaffeemaschine, Geschirrspüler und Geschirr für bis zu 60 Personen eingerichtet. Die Miete pro Veranstaltung beträgt 80,00 Euro.

Termine zur Vermietung sind im Rathaus, Zimmer 13 bei Frau Lieberwirth (Tel. 0371 / 27 10 224) zu erfragen.

8. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen vom 04.11.2002

vom 29.01.2010

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.05.2009 sowie dem Beschluss Nr. JHA 016/2009 des Jugendhilfeausschusses des Erzgebirgskreises (Grundsätze der Bedarfsplanung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 26.01.2010 folgende Änderung zur 7. Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen vom 04.11.2002 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 3 – Festlegung der Elternbeiträge

Krippe - 9 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	189,73 €	170,76 €
2. Kind	113,84 €	102,45 €
3. Kind	37,95 €	34,15 €

Krippe - 7 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	147,57 €	132,81 €
2. Kind	88,54 €	79,69 €
3. Kind	29,51 €	26,56 €

Krippe - 6 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	126,49 €	113,84 €
2. Kind	75,89 €	68,30 €
3. Kind	25,30 €	22,77 €

Krippe - 4,5 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	94,87 €	85,38 €
2. Kind	56,92 €	51,23 €
3. Kind	18,97 €	17,08 €

Kindergarten - 9 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	114,22 €	102,80 €
2. Kind	68,53 €	61,68 €
3. Kind	22,84 €	20,56 €

Kindergarten - 7 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	88,84 €	79,95 €
2. Kind	53,30 €	47,97 €
3. Kind	17,77 €	15,99 €

Kindergarten - 6 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	76,15 €	68,53 €
2. Kind	45,69 €	41,12 €
3. Kind	15,23 €	13,71 €

Kindergarten - 4,5 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	57,11 €	51,40 €
2. Kind	34,27 €	30,84 €
3. Kind	11,42 €	10,28 €

Hort - 7 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	77,96 €	70,16 €
2. Kind	46,77 €	42,10 €
3. Kind	15,59 €	14,03 €

Hort - 6 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	66,82 €	60,14 €
2. Kind	40,09 €	36,08 €
3. Kind	13,36 €	12,03 €

Hort - 5 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	55,68 €	50,12 €
2. Kind	33,41 €	30,07 €
3. Kind	11,14 €	10,02 €

Hort - 4 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	44,55 €	40,09 €
2. Kind	26,73 €	24,06 €
3. Kind	8,91 €	8,02 €

Hort - 3 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	33,41 €	30,07 €
2. Kind	20,05 €	18,04 €
3. Kind	6,68 €	6,01 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Neukirchen, 29.01.2010

Stefan Lori
Bürgermeister